### Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung

Richard Heß, Telefon: 07071-204-2300

Gesch. Z.: 3/711-07/

Vorlage 56/2013 Datum 23.01.2013

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Neufassung der Satzung über die Entschädigung der

ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr

Tübingen - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage Satzung-Satzungstext

Anlage Satzung 2-Synopse

#### Beschlussantrag:

Die beiliegende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen - Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	125.000,00€	€
Bei HHStelle veranschlagt:		1.1300.5632.000	
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

#### Ziel:

Zur Stärkung des Ehrenamtes wird die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen erhöht (monetärer Anreiz).

# Begründung:

#### 1. Anlass / Problemstellung:

Gem. § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall, der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen entstanden ist.

Die Entschädigungssätze wurden zuletzt im Jahr 1991 neu festgesetzt, im Jahr 2001 erfolgte lediglich eine Anpassung der Entschädigungssätze aufgrund der Währungsumstellung.

#### Sachstand

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 02. März 2010 muss nach der Feuerwehrsatzung auch die Feuerwehr-Entschädigungssatzung angepasst werden. Durch die Novellierung des Feuerwehrgesetzes wurde die Reihenfolge der Paragraphen über die Freistellung, Entgeltfortzahlung und Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehren geändert, daher ist die Feuerwehr-Entschädigungssatzung entsprechend anzupassen.

Des Weiteren sollen nach über 20 Jahren die Entschädigungssätze mit der vorgeschlagenen Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

Mit Beschlussvorlage 300/2012 wurde der Gemeinderat bereits umfangreich über die Umsetzung des Feuerwehrbedarfplanes informiert. In dieser Beschlussvorlage wurde unter anderem auch der durch die Arbeitsgruppe zur Stärkung des Ehrenamtes erarbeitete Maßnahmenkatalog vorgestellt. Darin wurde bereits festgelegt, dass die Ehrenamtsentschädigung für den Einsatzdienst angehoben und eine Entschädigung für die Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter in die Entschädigungssatzung aufgenommen wird. Den in der Vorlage vorgestellten Maßnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.10.2012 zugestimmt.

Es liegt grundsätzlich im Wesen der ehrenamtlichen Tätigkeit begründet, dass diese ohne Entgelt ausgeübt wird. Gleichzeitig sollen jedoch dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes keine finanziellen Nachteile entstehen. Nach dem Feuerwehrgesetz soll er daher die Auslagen, die ihm durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, sowie den Verdienstausfall ersetzt erhalten. Durch § 16 des Feuerwehrgesetzes wird sichergestellt, dass sich niemand aus finanziellen Gründen gehindert sieht Feuerwehrdienst zu leisten.

Die Einsatzentschädigung soll von 10,00 € auf 15,00 € angehoben werden. Eine Anhebung von 50% erscheint auf den ersten Blick zwar relativ hoch, jedoch muss hierbei berücksichtigt werden, dass die letzte Anpassung bereits vor 21 Jahren erfolgte. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird somit lediglich einen Inflationsausgleich von 2,5 % pro Jahr erreicht.

Im Vergleich mit anderen Feuerwehren im Kreis, liegt Tübingen damit an der Spitze der "Bewegung". Dennoch hält die Verwaltung diesen Schritt für angemessen nach über 21 Jahren Gleichstand.

Neu aufgenommen wird eine Entschädigung der Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter in Höhe von 360,00 €/Jahr und für deren Stellvertretung in Höhe von 240,00 €/Jahr. Gerade die Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Förderung des Ehrenamtes. Durch das Engagement der Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter kann eine gut strukturierte Jugendfeuerwehr aufgebaut werden. Gut ausgebildete und geförderte Jugendliche sind als Nachwuchskräfte ein wichtiger Grundbaustein zur Sicherung des Nachwuchses in der Feuerwehr Tübingen. Nur wenn der Nachwuchs gesichert ist, wird die Feuerwehr Tübingen auch in Zukunft über genügend ehrenamtliche Einsatzkräfte verfügen können. Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter leisten zudem einen Feuerwehrdienst, der das übliche Maß erheblich übersteigt. Aus diesem Grund ist auch hier eine Entschädigung dringend erforderlich.

Im Rahmen der Neufassung der Entschädigungssatzung werden die pauschalen Entschädigungen für den stellvertretenden Kommandant/in, den Abteilungskommandant/in, Jugendfeuerwehrwart/in, Leiter/in der Altersabteilung und der jeweilige Stellvertretung sowie der Gerätewart/in, Ausbilder/in, Leiter/in der Sondereinheiten und Zugführer/in den ebenfalls gestiegenen Aufwendungen angepasst. Des Weiteren wird eine Anpassung der Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge aufgenommen, da diese Weiterbildungen die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Einsatzfalle sind.

Diese Entschädigungssätze liegen im Vergleich zu den Feuerwehren im Landkreis durchschnittlich im Mittelfeld.

Die vorgeschlagene Anhebung der Feuerwehrentschädigungsregelung halten wir für angemessen. Wer Feuerwehrdienst leistet, muss hierfür einen sehr hohen zeitlichen Aufwand aufbringen. Die Anforderungen und der zeitliche Aufwand an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen nehmen von Jahr zu Jahr zu, gleichzeitig wird es aber immer schwieriger die notwendige Akzeptanz beim Arbeitgeber zu finden um problemlos den Arbeitsplatz verlassen zu können.

Die Mehrkosten durch die vorgeschlagenen Änderungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Einsatzentschädigung ca. 100.000 €
- Aus- und Fortbildungslehrgänge ca. 8.000 €
- Zusätzliche Entschädigungen ca. 13.200 €; hiervon entfallen bereits 6.000 € für die Entschädigung der Jugendgruppenleiter.

Insbesondere die Einsatzentschädigung lässt sich nur hochrechnen und hängt vom Einsatzgeschehen im laufenden Jahr ab. Der Feuerwehrausschuss hat dem Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 24.01.2013 bei einer Enthaltung zugestimmt.

Vorschlag der Verwaltung:
Dem Beschlussantrag wird zugestimmt

# 4. Lösungsvarianten:

Als Alternativlösung wäre auch eine stufenweise Anhebung der Einsatzentschädigung denkbar. In diesem Fall soll in der ersten Stufe rückwirkend zum 01.01.2013 eine Erhöhung auf 14,00 €/Stunde (ca. 93.300 € pro Jahr) und in der zweiten Stufe zum 01.01.2014 auf 15,00 €/Stunde erfolgen.

## 5. Finanzielle Auswirkung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2013 bei der Haushaltsstelle 1.1300.5632.000 zur Verfügung.

### 6. Anlagen:

Textfassung der FwES (Anlage 1) Synopse (Anlage 2)